



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder  
der Versorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungs-  
verbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Januar 2004  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 2/2004 -Versorgungskasse-**

- 1. Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachversicherungsbeiträge durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und**
- 2. Durchführung des Eheversorgungsausgleichs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unten angeführten Verfahrenshinweise zur Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachversicherungsbeiträge durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und zur Durchführung des Eheversorgungsausgleichs bitte ich künftig zu beachten.

1. Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachversicherungsbeiträge durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erhebt seit April 2003 Säumniszuschläge in den Fällen, in denen die Nachversicherungsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Beamten/DO-Angestellten entrichtet werden.

Vor dem Bundessozialgericht ist derzeit unter dem Aktenzeichen B 13 RJ 28/03 ein Musterverfahren anhängig, in dem die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachversicherungsbeiträge durch die BfA geklärt werden soll. Der klageführende öffentliche Arbeitgeber geht davon aus, dass es für die Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachversicherungsbeiträge keine Rechtsgrundlage gibt und die BfA ihre Forderung insbesondere nicht auf § 24 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) stützen kann. Voraussetzung hierfür wäre ein hinreichend bestimmter Fälligkeitstermin, der sich den für die Nachversicherung geltenden Regelungen in § 181 ff. SGB VI aber gerade nicht entnehmen lasse. Die von der BfA aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 28. Oktober 1997 herangezogene Dreimonatsfrist schafft nach Ansicht des Klägers keinen Fälligkeitstermin im Rechtssinne, auf den sich die Erhebung eines Säumniszuschlages stützen könnte.

Bis zu einer rechtskräftigen höchstrichterlichen Entscheidung der geschilderten Rechtsfragen wird die Versorgungskasse Ihnen deshalb unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit für die Überschreitung der Dreimonatsfrist keine Säumniszuschläge erstatten.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund schlage ich Ihnen vor, zunächst fristgerecht Widerspruch gegen entsprechende Forderungsbescheide der BfA einzulegen mit dem Verweis auf das anhängige Klageverfahren beim Bundessozialgericht zum Az.: B 13 RJ 28/03 und mit der Bitte um Aussetzung des Vollzugs der Zahlungsvollstreckung.

## 2. Durchführung des Eheversorgungsausgleichs

In Ihrem Auftrag beantwortet die Versorgungskasse im Scheidungsfall eines Beamten/DO-Angestellten das Auskunftersuchen des Familiengerichtes und teilt die Höhe der während der Ehezeit des Beamten/DO-Angestellten erworbenen Versorgungsanwartschaft bzw. die Höhe des erworbenen Versorgungsanspruchs mit. Ziel des Versorgungsausgleiches ist es, die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche (z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung usw.) - unter Außerachtlassung ihrer formalen Zuordnung - auf beide Ehegatten gleichmäßig zu verteilen. Der Ehegatte, der keine oder nur geringere Versorgungsansprüche als der andere Ehegatte erworben hat, hat bei Eheauflösung einen Ausgleichsanspruch.

Träger der Versorgungslast ist der Dienstherr/Arbeitgeber des Beamten/DO-Angestellten. Der Versorgungsanspruch des Beamten/DO-Angestellten besteht nicht gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, sondern gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber. Die Versorgungskasse zahlt lediglich die Versorgungsleistungen an deren Stelle. Die Entscheidung des Familiengerichtes im Eheversorgungsausgleich wird daher in der Regel nur dem Träger der Versorgungslast zugestellt.

Um im Interesse des Beamten/DO-Angestellten und des Versorgungslastträgers prüfen zu können, ob die von hier dem Familiengericht erteilte Auskunft zum Versorgungsausgleich korrekt umgesetzt wurde, bitte ich Sie, mir die Ihnen zugestellte Entscheidung des Familiengerichtes unmittelbar nach Erhalt ebenfalls zu übersenden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter